

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Röchling Industrial Oepping GmbH & Co. KG Röchlingstraße 1, A-4151 Oepping/Austria

(Stand: März 2020)

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil

jedes Angebotes bzw.

Geschäftsabschlusses. Mündliche Absprachen, die nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind nicht rechtsverbindlich.

1.2. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des

Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn wir nicht widersprechen oder er angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Spätestens die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme dieser Einkaufsbedingungen.

1.3. Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus dem gegen-

ständlichen Vertragsverhältnis ergeben

gilt Österr. Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart. Regressansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz können unsererseits auch gegenüber Importeuren geltend gemacht werden.

Zuständig sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte Linz/Donau, Österreich.

1.4. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch

mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten

Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.

1.5. In den Korrespondenzen sind die Bestellnummer, das

Briefzeichen und das Datum der Vorkorrespondenz anzugeben, da ohne diese Angaben, im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten. Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Do von 07.00 bis 16.00 Uhr, Fr von 07.00 bis 12.00 Uhr.

1.6. An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

1.7. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder

teilweise, noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

1.8. Für Dienstleistungen welche am Erfüllungsort gemäß

Punkt 6.1. ausgeführt werden, gelten unsere allgemeine Sicherheitsregeln für Kontraktoren, welche vor Antritt zur Leistungserfüllung bei uns im Einkauf angefordert werden müssen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Bestellungen werden in der Regel elektronisch (via E-Mail), in

Ausnahmefällen via Fax übermittelt und sind deshalb auch ohne

Unterschrift gültig. Da der Versand sämtlicher bestellrelevanter

Dokumente unverzüglich nach interner Erstellung erfolgt, gilt das

Erstellungsdatum der Dokumente gleichzeitig auch als Ein-

gangsdatum beim Auftragnehmer. Dieser muss deshalb eine

tägliche Bearbeitung des Posteingangs gewährleisten bzw.

muss Änderungen (E-Mail Adressen, Fax- und Telefonnummern, Anschrift, usw.) unverzüglich unserem Einkauf bekanntgeben.

Über unsere Bestellung ist uns eine Auftragsbestätigung mit bindenden Lieferterminen und Preisen zuzusenden. Erhalten wir diese nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum unserer Bestellung, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Weicht diese Auftragsbestätigung von unserer Bestellung in technischer oder kaufmännischer Hinsicht ab, so wird diese Abweichung nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns wiederum bestätigt wird, ansonsten gilt der Vertrag mit Beginn der Ausführung als entsprechend unserer Bestellung zustande gekommen.

3. Preise und Verpackung:

Soweit in unserer Bestellung nicht anders angeführt, gelten die angegebenen Preise als Fixpreise, frei Haus Oepping (inkl. Entladung). Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart, entsprechend den Incoterms 2000 zu erfolgen. Die Preise verstehen sich einschließlich einer handelsüblichen und einwandfreien Verpackung, sofern nicht Leihemballagen besonders vereinbart wurden. Preisänderungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung und mindestens 3 Monate vor geplantem Inkrafttreten bekannt zu geben. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

4. Lieferzeit:

4.1. Die vorgeschriebene Lieferzeit ist einzuhalten.

4.2. Die Lieferung oder Leistung ist zum vorgeschriebenen

Termin am Erfüllungsort (siehe Punkt 6.1.) zu übergeben. Die Abnahmezeiten sind entweder separat anzugeben, oder ansonsten ident mit unseren Geschäftszeiten (siehe Punkt 1.5.). Bei früherer Lieferung, welche nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Termin. Wird Ihnen die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich, so haben Sie uns hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht uns, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintritt, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges, der Nichterfüllung oder der

unvollständigen Erfüllung Ihrer Lieferverbindlichkeit haften Sie für sämtliche Schäden, die sich aus der Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Liefervertrages ergeben. Weiters ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 15% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Versand, Lieferpapiere:

Der Auftragnehmer nimmt die Versandanweisungen und

die Vorschriften für die Ausfüllung der Lieferpapiere ausdrücklich zur Kenntnis (siehe Bestelltext). Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, etc.) den Frachtpapieren beizuschließen. Bei Lieferungen aus EU-Ländern sind auf der Handelsrechnung Gewicht und Zolltarifnummer der gelieferten Waren anzugeben. Bei Lieferung von Chemikalien ist der Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt beizulegen und die

Chemikalien müssen der REACH-Verordnung entsprechen.

Bei Seefrachtlieferungen sind uns die 3 Original B/Ls sofort

nach Ausfertigung zu übersenden. Mehrkosten, die aus verspäteter Übersendung resultieren werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Die Lieferung darf ausschließlich zu unseren Annahmезeiten erfolgen (Mo – Do 07:00 – 12:00, 12:45 – 16:00, Freitag 07:00 – 12:00).

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort:

6.1. Für die Lieferung und Bezahlung gilt als Erfüllungsort, sofern nicht anders vereinbart Röchling Industrial Oepping GmbH & Co KG, Röchlingstraße 1, 4151 Oepping.

6.2. Sämtliche mit der gelieferten Sendung im Zusammenhang

stehenden Gefahren gehen erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf uns über. Dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung nicht vereinbart wurde.

7. Gewährleistung und Garantie:

7.1. Sie leisten als unser Lieferant Gewähr für die Lieferung

einwandfreier Ware, zweckmäßiger Konstruktion,

einwandfreie Funktion und bester Ausführung und haben insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die Haftung für Mängelfreiheit auf Dauer von 24 Monaten vom Tage der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Ware. Der Rückgriff nach § 933 b ABGB bleibt hiervon unberührt. Dieser kann binnen 6 Monaten ab Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht und auch wegen Unternehmeransprüchen geltend gemacht werden, wenn ein 1-monatiger Probetrieb erfolgreich abgeschlossen ist.

7.2. Wir sind berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender

Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Dabei steht uns wahlweise das Recht auf kostenlosen Austausch bzw. kostenlose Lieferung von Ersatzteilen, kostenlose Mängelbehebung oder bei Mängeln, die nicht binnen kurzer Frist behoben werden können, das Recht auf sofortigen Rücktritt vom Vertrag und wahlweise das Recht auf Preisminderung zu. Bei Mängelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen. Sie haben im Rahmen der Gewährleistung/Garantie auch für sämtliche durch den Mangel verursachte Montage- und Wiedermontagearbeiten, Stillstands- und sonstige Folgekosten einzustehen.

7.3. Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen

Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe

und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Im übrigen sind wir berechtigt, nach vorhergehender schriftlicher Anzeige an Sie, auf Ihre Kosten eine Ersatzvornahme durch Dritte durchführen zu lassen.

7.4. Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall oder

Nichtzustandekommens von Verträgen mit Dritten, die sich aufgrund mangelhaft gelieferter Ware ergeben, bleiben trotz obiger Gewährleistungsansprüche aufrecht.

7.5. Unbeschadet Ihrer Sachhaftung, haften Sie auch für die

Einhaltung etwaiger patentrechtlicher, sonstiger immateriälgüterrechtlicher oder gesetzlicher Norm-Vorschriften und haben uns bei daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Sie gewährleisten uns insbesondere den uneingeschränkten Gebrauch und die volle Verfügungsgewalt über der gelieferten Sache.

7.6. Im übrigen garantieren Sie, dass die von Ihnen zu liefernde

Ware, Anlage, Maschine oder Einrichtung, abgesehen von den gesetzlichen Erfordernissen dem letzten Stand der Technik entspricht, und die im Bestellschreiben angeführten Leistungsangaben, Betriebsbedingungen, sonstigen Eigenschaften und dergleichen erzielt werden.

7.7. Sie haften in gleicher Weise für die von Ihnen gelieferten, von Ihnen aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

7.8. Sie haben uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung nachweislich zu übermitteln, anderenfalls haften Sie für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden.

7.9. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt Sie nicht, fällige Lieferungen, und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen

8. Produkthaftung

Sie haften im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art, der uns oder allfälligen Letztverbrauchern nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehende Ersatzansprüche, werden nicht anerkannt.

9. Rechnungslegung

Rechnungen sind zweifach einzureichen. In der Rechnung ist klar ersichtlich die Bestellnummer und das Briefzeichen anzuführen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

10. Fertigungsunterlagen / Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige

Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum über das wir jederzeit und frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie und kostenlos zurückzustellen.

11. Zahlung:

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbarer Rechnung. Lieferung und Rechnungseingang müssen jedoch jeweils mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Zahlungstermin erfolgt sein. Fehlende Lieferpapiere, unvollständige Angaben oder falsche Anlieferung verzögern die Bearbeitung und damit das Fälligkeitsdatum Ihrer Faktura.

12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.